



# HESSISCHER LANDTAG

06. 04. 2021

## Kleine Anfrage

**Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 21.12.2020**

### Aktuelle Themen der Sozialpolitik

und

### Antwort

### Minister für Soziales und Integration

#### Vorbemerkung Fragesteller:

Die Corona-Pandemie vergrößert und verschärft soziale Unterschiede in der Gesellschaft. Viele Bürger sorgen sich um ihre Zukunft, haben ihre Arbeitsstelle verloren und sind von finanziellen Nöten und Sorgen geplagt. Gerade deshalb ist Nachhaltigkeit in der sozialen Sicherung umso wichtiger. Starre Strukturen dürfen der Chance für jeden, sein Glück in dieser Gesellschaft zu finden, nicht behindern.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen sowie dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen wie folgt:

Frage 1. Wie beurteilt die Landesregierung die im Hartz-IV-System enthaltenen negativen Anreize durch hohe Einkommensanrechnung bei Arbeitsaufnahme und Arbeitszeiterhöhung?

Frage 2. Wie beurteilt die Landesregierung die aktuellen Zuverdienstgrenzen im Hartz-IV-System?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Absetzbeträge des § 11b SGB II sind seit geraumer Zeit unverändert. Festzuhalten ist, dass diese Absetzbeträge von der Höhe des Einkommens abhängig sind. Dabei werden von kleinen Einkommensanteilen größere Beträge abgesetzt als von größeren Einkommensanteilen. Nicht außer Acht gelassen werden kann außerdem, dass zusätzlich zu diesen Freibeträgen auch die Ausgaben freigestellt werden, die zur Erzielung des Einkommens notwendig sind.

Bei einer möglichen Neuordnung der zugrundeliegenden gesetzlichen Regelungen wäre zu beachten, dass eine Erhöhung der Absetzbeträge dazu führen kann, dass mehr Menschen einen ergänzenden Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung erlangen würden.

Frage 3. Wie beurteilt die Landesregierung die Folgen der unveränderten Verdienstgrenze von 450 € bei geringfügiger Beschäftigung angesichts der steigenden Mindestlöhne?

In tatsächlicher Hinsicht kann die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns bei sogenannten Minijobs zwei unterschiedliche Folgen haben: Wenn die maximale Entgeltgrenze von 450 € im Beschäftigungsverhältnis nicht überschritten werden soll, muss der bzw. die geringfügig Beschäftigte nach Erhöhung des Stundenlohns u. U. im Monat weniger Arbeitsstunden erbringen. Wenn die zu leistenden monatlichen Arbeitsstunden nicht reduziert werden sollen, dann könnte bei einer Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns die Entgeltgrenze von 450 € überschritten werden. In diesem Fall würde der bzw. die geringfügig Beschäftigte von einem Minijob-Verhältnis in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis übergehen.

Es würden jedoch die besonderen Regelungen des so genannten Übergangsbereichs Geltung finden. Dies betrifft Arbeitsentgelte, die die Entgeltgrenze von 450 € überschreiten, aber regelmäßig nicht mehr als 1.300 € im Monat betragen. Im Gegensatz zu einem regulären sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gilt im Übergangsbereich, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Gegensatz zu den Arbeitgebern lediglich einen reduzierten Beitragsanteil zu den einzelnen Versicherungszweigen zu tragen haben. Hierbei reduzieren sich zwar auch die durch die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer zu tragenden Rentenversicherungsbeiträge. Dies führt jedoch aufgrund einer Ausnahmeregelung nicht zu geringeren Rentenleistungen.

Im Falle von Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit hätte der bzw. die sozialversicherungspflichtig Beschäftigte einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld oder Arbeitslosengeld. Diesen Anspruch können geringfügig Beschäftigte – auch in Krisenzeiten – nicht geltend machen.

Die Festlegung des Mindestlohns und der Verdienstgrenze bei geringfügiger Beschäftigung liegt in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes. In der laufenden Legislaturperiode gab es mehrfach Diskussionen und Vorschläge zur Anhebung bzw. Dynamisierung der Verdienstgrenze für geringfügige Beschäftigung.

Frage 4. Setzt sich die Landesregierung für eine Erhöhung des seit 2011 unveränderten Arbeitnehmerpauschbetrages ein?

Aus Sicht der Landesregierung ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag kein Instrument der Sozialpolitik und seine Gewährung damit auch keine sozialstaatliche Leistung. Er dient der Vereinfachung im Massenverfahren der Besteuerung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Davon profitieren sowohl die Bürgerinnen und Bürger als auch die Finanzverwaltung. Die Gewährung von steuerlichen Pauschbeträgen widerspricht zunächst dem Grundsatz der Besteuerung nach der objektiven Leistungsfähigkeit und unterliegt daher einem besonderen Begründungszwang. Eine Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags kann nur einvernehmlich zwischen Bund und Ländern erfolgen.

Frage 5. Gedenkt die Landesregierung ein bürgerfreundlicheres Sozialsystem (Bürgergeldmodell) durch die Übertragung der Auszahlung des Wohngeldes oder anderer Sozialleistungen ans Finanzamt zu schaffen?

Im Gebiet der öffentlichen Fürsorge macht der Bund von seiner Zuständigkeit für die Gesetzgebung Gebrauch; insofern müssten Änderungen durch den Gesetzgeber auf Bundesebene erfolgen. Das Konzept eines „Bürgergelds“ ist eines von verschiedenen Modellen zur Reform der sozialen Sicherungssysteme, über die in der Öffentlichkeit bzw. im politischen Bereich diskutiert wird. Es sieht die Zusammenfassung der steuerfinanzierten Sozialleistungen vor, so dass Änderungen der verschiedenen Sozialgesetzbücher erforderlich wären. Zu berücksichtigen ist, dass die differenzierten Sozialleistungen sich auf unterschiedliche Personenkreise richten. Der Aufgabenbereich der Jobcenter umfasst derzeit nicht alleine die Auszahlung von Geldleistungen, vielmehr ist die Eingliederung der Leistungsberechtigten in den Arbeitsmarkt von zentraler Bedeutung. Der Aufgabenbereich der Sozialämter umfasst nicht nur die Erbringung von Geldleistungen, sondern auch Sachleistungen und Dienstleistungen, wozu insbesondere die Beratung in Fragen der Sozialhilfe und die Beratung und Unterstützung in sonstigen sozialen Angelegenheiten gehören. Eingehende Erkenntnisse für die Umsetzbarkeit der verschiedenen Reformmodelle liegen der Landesregierung nicht vor.

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Wohngeldgesetz (WoGG) muss die nach Landesrecht zuständige oder von der Landesregierung durch Rechtsverordnung oder auf sonstige Weise bestimmte Behörde (Wohngeldbehörde) schriftlich über den Wohngeldantrag entscheiden. In Hessen wurde diese Aufgabe durch die Wohngeldzuständigkeitsverordnung (WoGZustV) vom 30. Oktober 2012 (GVBl. S. 353) den Magistraten der kreisfreien Städte, den Kreisausschüssen der Landkreise sowie den Sonderstatus-Städten Bad Homburg vor der Höhe, Fulda, Hanau, Marburg, Rüsselsheim am Main und Wetzlar übertragen. Sie erfüllen diese Aufgabe nach Weisung im Sinne des § 4 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO).

Die WoGZustV bestimmt außerdem, dass die Wohngeldbehörden die Zahlung des Wohngelds bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) veranlassen und die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main – Hessisches Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung (HCC) – das Wohngeld auszahlt. Es ist nicht beabsichtigt, diese Regelungen zu ändern, weil sie sich bewährt haben.

Frage 6. Ist die 40-Prozent-Grenze trotz „Sozialgarantie 2021“ bei den Sozialversicherungsbeiträgen nächstes Jahr einzuhalten?

Frage 7. Was gedenkt die Landesregierung zu tun, um die 40-Prozent-Grenze zu halten?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet:

Der Koalitionsausschuss auf Bundesebene hat am 3. Juni 2020 eine „Sozialgarantie 2021“ beschlossen:

„Durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie steigen die Ausgaben in allen Sozialversicherungen. Um eine dadurch bedingte Steigerung der Lohnnebenkosten zu verhindern, werden wir

im Rahmen einer „Sozialgarantie 2021“ die Sozialversicherungsbeiträge bei maximal 40% stabilisieren, indem wir darüber hinaus gehende Finanzbedarfe aus dem Bundeshaushalt jedenfalls bis zum Jahr 2021 decken.“

Aufgrund der großen Unsicherheit der Vorhersage der konjunkturellen Entwicklung in Deutschland in der Pandemie kann die Frage zur Höhe des Gesamtsozialversicherungsbeitrags im Jahr 2022 nicht seriös beantwortet werden. Da alle Sozialversicherungszweige bundesrechtlich geregelt sind, ist der Einfluss Hessens hier zudem sehr eingeschränkt.

Frage 8. Teilt die Landesregierung die Prognose, dass ein 2010 geborener Mensch über 54 % seines Lebenserwerbseinkommens an Sozialabgaben (versus 40 % 1940) abführen muss?

Zu der in der Frage angeführten Prognose kann keine verlässliche Bewertung abgegeben werden. Bereits seit vielen Jahren erfolgen Berechnungen zu den Auswirkungen der demographischen Entwicklung auf die einzelnen Sozialversicherungszweige. Der Bundesgesetzgeber berücksichtigt diese bei seiner Gesetzgebung, damit die junge Generation in Bezug auf die Sozialversicherung finanziell nicht überfordert wird.

Frage 9. Wie beurteilt die Landesregierung die erstmaligen Steuerzuschüsse zur Pflegeversicherung, den Drang die Pflegeversicherung zur Vollversicherung zu machen sowie die steigenden Steuerzuschüsse zur Rentenversicherung?

Die Sicherstellung der Pflege- und Rentenversicherung sind zentrale staatliche Aufgaben zur Sicherung und dem Erhalt des sozialen Friedens in Deutschland von dem letztlich alle Bürgerinnen und Bürger und auch die Wirtschaft profitieren. Die Finanzierung sozialer Sicherungssysteme beruht zur Gewährleistung ihrer Stabilität häufig auf mehreren Säulen. Neben Versicherungsbeiträgen, Eigenanteilen der Versicherten und Kapitaldeckungssystemen kommt auch eine Finanzierung durch Steuerzuschüsse in Betracht.

Allerdings beobachtet die Landesregierung die Entwicklung der Bundeszuschüsse zur umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung mit Sorge. Der stetig steigende Mehrbedarf zeigt, dass dringender Handlungsbedarf besteht. Aus Sicht der hessischen Landesregierung ist eine Stärkung der ergänzenden kapitalgedeckten Vorsorge, die einen wesentlichen Beitrag zur Altersvorsorge zu leisten vermag, notwendig. Hessen hat dazu das Konzept der Deutschland-Rente entwickelt und im März 2018 in den Bundesrat eingebracht. Die Beratungen dazu dauern noch an.

Ein zentrales Zukunftsthema in der Pflegepolitik ist die Weiterentwicklung der Pflegeversicherung. Der demografische Wandel stellt auch die Pflegeversicherung vor große Herausforderungen. Zukünftig wird es mehr ältere und auch mehr pflegebedürftige Menschen geben. Diese Entwicklung wirkt sich auch auf die finanziellen Grundlagen der Pflegeversicherung aus. Wie in den anderen Zweigen der Sozialversicherung, gilt auch in der sozialen Pflegeversicherung das Solidarprinzip, d.h. unter anderem, dass die erwerbstätige Bevölkerung mit ihren Beitragszahlungen den überwiegenden Anteil der Finanzierungsaufgaben in der Pflege leistet. Durch den demografischen Wandel verschiebt sich allerdings auch das Verhältnis der aktiven Bevölkerung zu den älteren Jahrgängen. So stehen einer älteren Person immer weniger Personen im arbeitsfähigen Alter gegenüber.

Die durch das Coronavirus ausgelöste Pandemie hat für die Pflegeversicherung zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung geführt. Mit dem zweiten Nachtragshaushalt 2020 hat der Bund daher für SARS-CoV-2-Pandemie verursachte Belastungen einen einmaligen Bundeszuschuss in Höhe von 1,8 Mrd. € für die soziale Pflegeversicherung beschlossen. Dies ist aus Sicht der Hessischen Landesregierung zu begrüßen.

Der Hessischen Landesregierung ist die Sicherung einer würdevollen Pflege für jeden Pflegebedürftigen besonders wichtig. Mit Blick auf die aktuellen pflegepolitischen Herausforderungen sollte darüber nachgedacht werden, wie die Pflegeversicherung langfristig auf ein solides finanzielles Fundament gestellt werden kann. Dabei müssen die Interessen von Pflegebedürftigen an einer möglichst umfassenden Versorgung mit den ebenso berechtigten Interessen der Beitrags- und Steuerzahlerinnen und -steuerzahler verantwortungsvoll abgewogen werden.

Eine elementare Aufgabe der Politik ist es, die soziale Pflegeversicherung gerecht und zukunfts-fest weiterzuentwickeln. Das Bundesministerium für Gesundheit hat am 4. November 2020 Eckpunkte für eine Pflegereform 2021 vorgelegt. Die Hessische Landesregierung geht davon aus, dass die Bundesländer in den Gesetzgebungsprozess zur Reform der Pflegeversicherung frühzeitig und umfassend eingebunden werden. Das dann anstehende Gesetzgebungsverfahren wird die Hessische Landesregierung aufmerksam begleiten.

Frage 10. Wie beurteilt die Landesregierung Altersvorsorge-Zusatzversicherungen der Arbeitgeber als Teil von Tarifabschlüssen?

Die Landesregierung nimmt keine Bewertungen von Tarifabschlüssen vor. Die Absicherung für das Alter fußt auf drei Säulen: Die gesetzliche Rentenversicherung, die betriebliche Altersvorsorge und die private Absicherung. Aus diesem Dreiklang ergibt sich die Rolle der Tarifvertragsparteien, die im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Tarifautonomie unter anderem selbst die Aufgabe haben, das Ziel der Lebensstandardsicherung für die Beschäftigten aufgrund von Altersvorsorge-Zusatzvereinbarungen in Tarifabschlüssen zu verwirklichen und dementsprechend eine Verankerung in Tarifverträgen zu vereinbaren.

Wiesbaden, 30. März 2021

**Kai Klose**